

EINBEZIEHUNGSSATZUNG:

GEMEINDE: LANDKREIS: GEHMANNSBERG OST

RINCHNACH REGEN BL. Nr. 14

S

4. EINBEZIEHUNGSSATZUNG

AUF GRUND VON § 34 ABS. 4 NR. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) ERLÄSST DIE GEMEINDE RINCHNACH FOLGENDE SATZUNG:

§ 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ÖSTLICHEN ORTSTEIL VON GEHMANNSBERG WERDEN GEMÄSS DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN M 1: 1000 ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DER LAGEPLAN IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

Innerhalb der in Satz 1 dieser Satzung festgelegten Grenzen richtet sich die Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

NEUE ORTSRAND IST AUF LÄNGE DER DER ENTSTEHENDE ERWEITERUNGSZONE WESTSEITIG DURCH DIE NEUANLAGE EINES MINDESTENS 20 M BREITEN STREUOBSTGÜRTELS EINZUGRÜNEN (MIND. 1 OBSTBAUM-HOCHSTAMM REGIONALTYPISCHER SORTEN PRO 100 M2). DIE FLÄCHEN SIND ZWEIMAL JÄHRLICH NACH DEM 15. JUNI UND SPÄTESTENS ZUM 01. OKTOBER ZU MÄHEN UND DAS MÄHGUT ZU ENTFERNEN. DÜNGUNG UND PFLANZENSCHUTZ SIND NICHT ZULÄSSIG. WEIDEZÄUNE MOBILE EINZÄUNUNGEN (AUßER WILDSCHUTZ) UND ABPFLANZUNGEN MIT EINZELSTAMMWEISER ZIERSTRÄUCHERN SIND ZU UNTERLASSEN. DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN.

DIE EINGRÜNUNG IST ERST IM ZUGE DER JEWEILIGEN BEBAUUNG HERZUSTELLEN

PRIVATE ZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN ZU VERSEHEN.

Innerhalb des Erweiterungsbereiches zu errichtende Wohnhäuser müssen einen Abstand von mind. 30 m zu bestehenden landwirtschaftlichen Einrichtungen einhalten (Stallungen, Güllegruben, Fahrsilos).



EINBEZIEHUNGSSATZUNG:

GEMEINDE:

LANDKREIS:

GEHMANNSBERG OST

RINCHNACH

REGEN

BL.

Nr. 15

S

§ 4

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB MIT IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GEMEINDE RINCHNACH, 03. MÄRZ 2010

MICHAEL SCHALLER, 1. BÜRGERMEISTER

PLANUNG

ARCHITEKTURSCHMIEDE MARIENBERGSTRAßE 6 94261 KIRCHDORF TELEFON 09928/9400-0

G. OSWALD DIPL. ING. UNIV.